

## Allgemeine Informationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 234I VAG)

zu den Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015/BVP 2016 „BoschVorsorgePlan“

Die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (im Folgenden: WTW Pensionsfonds) mit Sitz in Wiesbaden ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

### Altersversorgungssystem

Der WTW Pensionsfonds führt Versorgungsverpflichtungen gemäß der dem Versorgungsberechtigten<sup>1</sup> jeweils erteilten Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungszusage) seines Arbeitgebers<sup>2</sup> insoweit durch, als Beiträge in den WTW Pensionsfonds eingezahlt wurden. Die Durchführung der Versorgungszusage über den WTW Pensionsfonds erfolgt im Rahmen der Gruppen-Pensionspläne BVP2015/2016 „BoschVorsorgePlan“ (im Folgenden: Pensionsplan). Die Leistungen des WTW Pensionsfonds stellen dabei den auf den eingezahlten Beiträgen beruhenden Teil der Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aus der Versorgungszusage dar. Insoweit erbringt der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht mehr unmittelbar.

### Leistungselemente

Die Leistungen des WTW Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

### Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente (Anwärtertod) kann bei Beantragung eine Teilauszahlung von 30 % oder die Vollausszahlung in Höhe von 100 % des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

### Garantieelemente

Der jeweilige Versorgungsanspruch ergibt sich aus dem individuellen Stand des Versorgungskontos (Versorgungskapital) bei Eintritt des Versorgungsfalles. In der Anwartschaftsphase unterliegt die Höhe des im Versorgungskonto ausgewiesenen Versorgungskapitals kapitalmarktbedingten Schwankungen und kann daher den Wert der Summe der zugesagten Beiträge an einzelnen Stichtagen unterschreiten. Eine bestimmte Wertentwicklung der Kapitalanlage oder Verzinsung des Versorgungskapitals wird nicht garantiert. Der Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen

<sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde in diesem Dokument als Anrede die jeweils männliche Form gewählt, angesprochen sind stets alle Geschlechter (m/w/divers).

<sup>2</sup> Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ggf. ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.

nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Die dem Versorgungsberechtigten zuzurechnenden Überschussanteile aus der für diesen abgeschlossenen Rentenversicherung werden zugunsten des Versorgungsberechtigten zur Verbesserung der Leistungen verwendet. Die mit dem Versorgungskapital erworbene, der Rentenleistung zugrunde liegende Rentenversicherung kann eigene Garantien enthalten, maßgeblich sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweils erworbenen Rentenversicherung.

Der WTW Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sogenannten „Überleitungsbetrags“ aus dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, im Konto „Mitarbeiterbeiträge“ eines Versorgungsberechtigten, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan zur Verfügung steht. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

### **Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems**

Der Durchführung der Versorgung liegen gemäß Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem WTW Pensionsfonds die Bestimmungen des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zugrunde.

### **Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios**

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom WTW Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt sowie in Rentenversicherungen angelegt. Der WTW Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Die Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte ist durch die Versorgungszusage vorgegeben und wird für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 durch den Arbeitgeber im Wege der Festlegung einer entsprechenden Anlagerichtlinie bestätigt. Für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 überwacht der Pensionsfonds an Stelle der Arbeitgeber die durch die Zusage vorgegebene Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte.

Die Kapitalanlage besteht in der Anwartschaftsphase aus den Spezialfonds TW-UI Dynamik (ISIN DE000A12GC89) und TW-UI Robust (ISIN DE000A12GC97). Die Gewichtung, nach der die Beiträge in einen der Spezialfonds investiert werden, wird durch das Wertsicherungskonzept der Versorgungszusage vorgegeben, Wahlmöglichkeiten bestehen nicht.<sup>3</sup> In der Leistungsphase wird nicht als Einmalkapital ausgezahltes Versorgungskapital, ggf. abzüglich des Betrags einer erfolgten Teilauszahlung, in eine sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalprämie umgeschichtet. Weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG des WTW Pensionsfonds entnommen werden.

### **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche**

Der WTW Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den WTW Pensionsfonds sind zum Stand dieser allgemeinen Information in ausreichendem Maße durch das beim WTW Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die von den Arbeitgebern eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr gleichmäßig aus einer renditeorientierten Kapitalanlage in eine sicherheitsorientierte Kapitalanlage umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in die sicherheitsorientierte Kapitalanlage investiert.

Im Fall der Altersrente wird zu Beginn der Rentenzahlung für Arbeitgeberbeiträge und bei Bedarf ein kollektiver Risikoausgleich vorgenommen, damit insgesamt mindestens die Summe der eingezahlten

<sup>3</sup> Das Wertsicherungskonzept wird im Kapitel **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft** erläutert.

Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung steht. Das Versorgungskapital wird zu Lasten des kollektiven Beitragskontos des Arbeitgebers auf den Betrag der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge aufgestockt. Soweit auch nach kollektivem Risikoausgleich nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, ist der Arbeitgeber zum Nachschuss verpflichtet.

### **Insolvenzversicherung**

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den WTW Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzversicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

### **Besondere Ausfallrisiken bei Eigenbeiträgen**

Wird nach dem Ausscheiden die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgesetzt, handelt es sich bei den hieraus finanzierten Anwartschaften und Versorgungsansprüchen nicht um betriebliche Altersversorgung. Deshalb gilt abweichend zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes:

Der WTW Pensionsfonds übernimmt für Eigenbeiträge keine Garantien und der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet etwaige Wertverluste bei aus Eigenbeiträgen aufgebautem Versorgungskapital durch Nachschüsse auszugleichen. Anders als im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung garantiert der Arbeitgeber nicht mindestens die Summe der Eigenbeiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlt werden.

Der Wert eines aus Eigenbeiträgen aufgebauten Versorgungskapitals unterliegt sowohl in der Anwartschafts- wie auch in der Leistungsphase dem Risiko von kapitalmarktbedingten Wertschwankungen und steht damit im Risiko des Totalverlustes.

Aus Eigenbeiträgen aufgebautes Versorgungskapital wird nicht durch den PSVaG gesichert.

### **Information zur Struktur der Kosten**

Der WTW Pensionsfonds kann beitragsbezogene, leistungsbezogene und auf das Konto des Trägerunternehmens bezogene Kosten, Stückkosten sowie Fixkosten (Umlage auf die Arbeitgeber) erheben. Diese sind der Art und Höhe nach in den Rechnungsgrundlagen geregelt. Die Angemessenheit der Kostensätze wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach aufsichtsrechtlichen Kriterien überprüft. Macht die Überprüfung der Angemessenheit der Kostensätze nach aufsichtsrechtlichen Kriterien eine Erhöhung erforderlich, wird diese durch eine Anpassung der Kostensätze umgesetzt.

Die anteiligen Fixkosten des WTW Pensionsfonds sind durch die von den Arbeitgebern getragene Vergütung gemäß dem jeweiligen Pensionsfondsvertrag abgegolten.

Die Kosten der Kapitalanlage, einschließlich der Kosten für Konto- und Depotführung, gehen derzeit zu Lasten des Anlageerfolges und werden nicht unmittelbar dem Versorgungskonto belastet.

Kosten in der Leistungsphase werden durch den WTW Pensionsfonds nicht erhoben, solange sie von dem jeweiligen Arbeitgeber getragen werden. Derzeit werden nur in den Fällen Kosten in der Leistungsphase erhoben, in denen die Leistungen ausschließlich auf Entgeltumwandlung beruhen. Wird in der Leistungsphase nicht als Einmalkapital ausgezahltes Versorgungskapital in eine sofort beginnende Rentenversicherung umgeschichtet, können im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages weitere Kosten entstehen, auf die der Pensionsfonds keinen Einfluss hat.

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft**

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versorgungsberechtigten mit dem Arbeitgeber vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Eintritt in den Ruhestand oder Tod), so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG. Sofern eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung danach unverfallbar ist, kann die Versorgung mit Eigenbeiträgen fortgeführt werden, wenn vor dem Ausscheiden Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung an den WTW Pensionsfonds gezahlt wurden. Wird die Versorgung nicht mit Eigenbeiträgen fortgeführt, wird das betreffende Versorgungskonto nach dem Ausscheiden beitragsfrei geführt. Die Wertentwicklung des Versorgungskontos eines ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten orientiert sich weiterhin am Kapitalanlageergebnis des der Versorgungszusage zugeordneten Sicherungsvermögens des WTW Pensionsfonds.

Die Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber grundsätzlich auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für den Teil der Anwartschaft, welche über den WTW Pensionsfonds durchgeführt wird, wenn dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für den Versorgungsberechtigten gebildete Kapital im Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Übertragung beim WTW Pensionsfonds über den bAV-Service beantragt.

#### **Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinaus gehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

#### **Kontaktdaten**

Versorgungsberechtigte können ihre Anfragen an den bAV-Service unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG  
c/o Willis Towers Watson GmbH  
Oskar-Kalbfell-Platz 14  
72764 Reutlingen

Mit freundlichem Gruß

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den WTW Pensionsfonds hergeleitet werden.

Diese Information und weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.wtwco.com/de-DE/Notices/willis-towers-watson-pensionsfonds-ag>